

## **GEBÜHRENORDNUNG des Archivs der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) (Bearbeitungsgebühr, Kostenersätze und Veröffentlichungsentgelte)**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt im Hinblick auf das im Universitätsarchiv verwahrte Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes.

Die Gebührenordnung gilt nicht für die Organisationseinheiten der JKU und deren MitarbeiterInnen, wenn und soweit wissenschaftliche und dienstliche Zwecke verfolgt werden.

### **2. Bearbeitungsgebühr**

Gemäß § 7 Benutzungsordnung des Archivs der JKU wird für Dienstleistungen des Archivs ein Pauschalbetrag von € 20,00 eingehoben. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme im Quartal ist der Betrag mit € 35,00 limitiert.

Die Bearbeitungsgebühr entfällt im Falle der Beanspruchung für wissenschaftliche und dienstliche Zwecke durch Angehörige der JKU, einer anderen inländischen oder einer ausländischen Universität in der EU, im Rahmen der Amtshilfe sowie bei Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und Gegendarstellung eines/einer Betroffenen im Sinne des § 7 Bundesarchivgesetzes.

### **3. Kostenersätze für Reproduktionen**

Zusätzlich zur im § 7 Benutzungsordnung des Archivs festgelegten Bearbeitungsgebühr werden nachstehende Kosten für die Herstellung von Reproduktionen verrechnet.

Für Studierende der JKU, die Reproduktionen zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten benötigen, gelten reduzierte Kostenersätze.

Papierkopie:

Kopie DIN A4	€ 0,30		
Studierende:	€ 0,20		
Kopie DIN A3	€ 0,40		
Studierende:	€ 0,30		
Ausdruck vom Mikrofilm	€ 0,40	Studierende:	€ 0,30
Farbkopie (erfolgen durch die Abt. Service)	€ 0,50	Studierende:	€ 0,50

Analoge Reproduktion (Papierabzug, Dia) vom Bildmaterial:

Kosten des externen Dienstleisters plus Bearbeitungsgebühr von € 1,00 je Stück

Digitale Reproduktion vom Bildmaterial:

Anfertigung eines Scans bis DIN A4	€ 2,00	Studierende:	€ 1,00
Anfertigung eines Dia-/Negativscans	€ 4,00	Studierende:	€ 2,00
je Datei auf Datenträger	€ 0,30	Studierende:	€ 0,20
Datenträger CD	€ 2,00 (inkl. Brennen)	Studierende:	€ 2,00

Digitale Reproduktion vom AV-Material:

je Minute	€ 2,00	Studierende:	€ 1,00
Datenträger DVD	€ 4,00 (inkl. Brennen)	Studierende:	€ 4,00

Kopie von einer Datei (pdf o.a.):

je Kopie	€ 0,20	Studierende:	€ 0,10
----------	--------	--------------	--------

Die Bereitstellung von Archivalien beinhaltet nicht automatisch und nicht zwingend ein Recht auf Herstellung von Reproduktionen. Reproduktionen von Archivgut werden nur dann hergestellt, wenn keine urheberrechtlichen Schutzbestimmungen oder der Archivalienzustand dem entgegenstehen. Reproduktionen werden ausnahmslos von den MitarbeiterInnen des Archivs oder von von diesem beauftragten Dritten angefertigt. Die Herstellung von Reproduktionen kann – insbesondere aufgrund des gewünschten Ausmaßes und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes - aus archivorganisatorischen Gründen abgelehnt werden. Auf eine bestimmte Beschaffenheit der Reproduktionen besteht kein Anspruch.

Reproduktionen dürfen nur dem eigenen Gebrauch des Benutzers/der Benutzerin dienen, eine Weitergabe an Dritte ist ohne zusätzliche Genehmigung durch den/die LeiterIn des Archivs nicht gestattet.

Reproduktionen mittels Digitalkamera oder anderer Geräte durch BenutzerInnen sind nur in Ausnahmefällen, die vom/von der ArchivleiterIn zu genehmigen sind, zulässig.

#### 4. Veröffentlichungsentgelte

Unabhängig von bestehenden Urheberrechten, aufgrund derer der/die BenutzerIn selbst die Werknutzungsbewilligung einzuholen (ist dem Antrag an das Archiv beizulegen) und evt. Honorare an den/die UrheberIn zu leisten hat, werden für die Bereitstellung der Archivalien zu Zwecken einer Veröffentlichung von Vorlagen aus den Archivbeständen (zB in Zeitungen, Büchern, Internet, etc.) verrechnet:

- Bildmaterial in Printpublikationen, im Film/Video, auf CD/DVD, im Internet oder in einer Ausstellung je Dokument € 10,00

- AV-Material im Film/Video, auf CD/DVD oder im Internet je Minute



### **5. In-Kraft-Treten und Gültigkeit**

Diese Gebührenordnung des Universitätsarchivs wurde vom Rektorat in seiner 65. Sitzung vom 6.9.2011 beschlossen und wird im Intranet kundgemacht. Sie tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, sofern sie von der JKU nicht geändert oder widerrufen wird.